



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar	31.03.2020	1614/20 - I/531
-------------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	06.04.2020		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			

Betreff:

Rahmenvorgabe der Stadt Wetzlar gemäß § 22 Absatz 2 Verpackungsgesetz

Anlage/n:

ohne Anlagen

Inhalt der Mitteilung:

Die Rahmenvorgabe der Stadt Wetzlar gemäß § 22 Absatz 2 Verpackungsgesetz wird zur Kenntnis genommen. Diese Rahmenvorgabe regelt die Umstellung auf die gelbe Tonne zum 01.01.2021.

Wetzlar, den 31.03.2020

gez. Kortlüke

Begründung:

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz („Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“) regelt unter anderem die Einsammlung von beim privaten Endverbraucher (private Haushaltungen sowie vergleichbare Anfallstellen wie z.B. Gastronomie, Krankenhäuser etc.) als Abfall anfallender restentleerter Verpackungen durch die Dualen Systeme. Hierbei handelt es sich um folgende Verpackungen:

- Leichtverpackungen (LVP)
- Verpackungen aus Glas
- Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton

Diesbezüglich sieht § 22 Absatz 1 Verpackungsgesetz vor, dass die Sammlung der Verpackungen durch die Dualen Systeme mit der Sammelstruktur des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abzustimmen ist. Die Abstimmung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Dualen Systemen einerseits und dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger andererseits. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Einzelheiten der Ausgestaltung des Erfassungssystems für die einzelnen Verpackungsarten. Die Stadt Wetzlar befindet sich derzeit noch in Verhandlungen mit den Dualen Systemen über verschiedene Punkte der Abstimmungsvereinbarung. Nicht geklärt beispielsweise ist bislang die Berechnung des Entgelts, welches die Dualen Systeme der Stadt Wetzlar für die Mitbenutzung von deren Sammelstruktur für Papier, Pappe und Karton entrichten müssen. Ebenfalls noch offen ist die Art und Weise der Berechnung der finanziellen Beteiligung der Dualen Systeme an den Kosten der Stadt Wetzlar für Abfallberatung sowie für Bereitstellung und Unterhaltung von Containerstandplätzen.

In Ausnahme zu dem von § 22 Absatz 1 Verpackungsgesetz aufgestellten Grundsatz, dass die Verpackungseinsammlung einvernehmlich zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Dualen Systemen zu regeln ist, ermöglicht § 22 Absatz 2 Verpackungsgesetz einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, im Hinblick auf die Einsammlung von Leichtverpackungen den Dualen Systemen mittels eines Verwaltungsaktes (vom Verpackungsgesetz als sog. Rahmenvorgabe bezeichnet) einseitig Vorgaben zu folgenden Aspekten aufzuerlegen:

1. Art des Sammelsystems (entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen)
2. Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt
3. Häufigkeit und Zeitraum der Behälterleerungen

Von dieser Möglichkeit des Erlasses eines Verwaltungsaktes hat die Stadt Wetzlar – wie in den Sitzungen von Magistrat am 29.04.2019, Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss am 07.05.2019, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 14.05.2019, Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2019 und Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtreinigung erörtert – nach vorheriger Anhörung aller Dualen Systeme Gebrauch gemacht.

Nach intensiven Gesprächen zwischen dem Eigenbetrieb Stadtreinigung der Stadt Wetzlar und dem für die Stadt Wetzlar zuständigen „gemeinsamen Vertreter“ (dies ist dasjenige der Dualen Systeme, das für die Organisation der Erfassung und Verwertung der im Stadtgebiet Wetzlar anfallenden Verpackungen verantwortlich ist: „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH“ – nachfolgend auch als „Systembetreiber“

bezeichnet) hat die Stadt Wetzlar mit Datum vom 29.01.2020 folgende, von den Dualen Systemen nicht mit Widerspruch angegriffene Rahmenvorgabe (als Anlage dieser Vorlage beigefügt) formuliert, deren Vorgaben von den Dualen Systemen zwingend einzuhalten sind:

1. Der Systembetreiber hat die Sammlung der Leichtverpackungen im Holsystem flächendeckend unter Verwendung von 120 l-, 240 l-, 770 l- und 1100 l- Müllgroßbehältern mit der Farbe grau (Korpus) und gelb (Deckel) durchzuführen.
2. Die Zuteilung von gelben Tonnen erfolgt grundstücksbezogen und volumenanalog zu den vorhandenen Restmüllgefäßen. Die Gestellung einer von mehreren Grundstücken gemeinschaftlich genutzten gelben Tonne sowie die Wahl eines anderen als des Gefäßvolumens für Restmüll, welches am individuellen Bedarf ausgerichtet ist, ist zu ermöglichen.
3. Bei örtlich bedingter objektiver Unmöglichkeit, im Wetzlarer Altstadtbereich eine Tonne aufzustellen, ist die Einsammlung mittels gelber Säcke vorzunehmen. Die Einsammlung von Verpackungen durch Säcke im Altstadtbereich stellt jedoch eine restriktiv einzusetzende Ausnahme dar.
4. Die Entleerung bzw. Abholung aller Sammelgefäße im Holsystem erfolgt 14-täglich.
5. Die Rahmenvorgabe gilt für die Erfassung von Leichtverpackungen ab dem 01.01.2021.

Auf der Basis dieser Rahmenvorgabe wird „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH“ kurzfristig die Erfassung und Verwertung der im Stadtgebiet Wetzlar anfallenden restentleerten Verpackungen ausschreiben. Diese Tätigkeiten werden von dem Systembetreiber nicht selbst vorgenommen; hiermit werden Dritte beauftragt (gegenwärtig: Suez Mitte GmbH & Co. KG).

Die Rahmenvorgabe der Stadt Wetzlar vom 29.01.2020 gilt für den Zeitraum ab 01.01.2021. Ihr Inhalt kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren geändert werden; jede Änderung muss den Dualen Systemen mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Jahr vor ihrem Wirksamwerden bekannt gegeben werden. Infolgedessen kann die Erfassung und Verwertung von restentleerten Verpackungen im Gebiet der Stadt Wetzlar zum 01.01.2024 verändert werden; die Veränderungen müssen den Dualen Systemen bis zum 31.12.2022 bekannt gegeben werden.